

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Februar 2013 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-9/10) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen der Bereitstellung elektronischer Veröffentlichungen — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Auswahl- und Vergabekriterien — Begründungspflicht — Offenkundiger Ermessensfehler)

(2013/C 108/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Manhaeve und N. Bambara im Beistand zunächst von Rechtsanwältin E. Petrisi, dann von E. Petrisi und O. Graber-Soudry, Solicitor, sodann E. Manhaeve im Beistand von O. Graber-Soudry)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO 10224 bezüglich der Bereitstellung elektronischer Veröffentlichungen (Abl. 2009/S 109-156511) getroffenen Entscheidung des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 29. Oktober 2009, soweit das Angebot, der Klägerin für das Los Nr. 2 mit der Bezeichnung „Elektronische Veröffentlichung auf der Grundlage des Microsoft SharePoint Servers“ abgelehnt wurde und insbesondere die Aufträge an die ausgewählten Bieter vergeben wurden und soweit zwei Verträge des Loses Nr. 3 mit der Bezeichnung „Elektronische Veröffentlichung auf der Grundlage von Open-Source-Pattformen“ an ein Unternehmen vergeben wurden, das zwei verschiedenen Konsortien angehört, sowie auf Schadensersatz auf der Grundlage der Art. 268 AEUV und 340 AEUV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt ihre eigenen und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2013 — Spanien/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-65/10, T-113/10 und T-138/10) ⁽¹⁾

(EFRE — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Operationelle Programme des Ziels 1 (1994-1999), „Andalusien“ und „Gemeinschaft Valencia“ — Operationelles Programm des Ziels 2 (1997-1999), „Baskenland“ — Extrapolation)

(2013/C 108/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission C(2009) 9270 vom 30. November 2009, C(2009) 10678 vom 23. Dezember 2009 und C(2010) 337 vom 28. Januar 2010, mit denen die Beteiligung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gekürzt wurde, die nach dem operationellen Programm „Andalusien“ des Ziels 1 (1994-1999) in Anwendung der Entscheidung C(94) 3456 der Kommission vom 9. Dezember 1994, dem operationellen Programm „Baskenland“ des Ziels 2 (1997-1999) in Anwendung der Entscheidung C(1998) 121 der Kommission vom 5. Februar 1998 und dem operationellen Programm „Gemeinschaft Valencia“ des Ziels 1 (1994-1999) in Anwendung der Entscheidung C(1994) 3043/6 der Kommission vom 25. November 1994 gewährt worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 100 vom 17.4.2010.